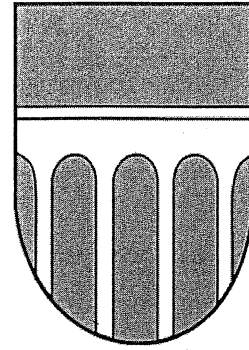


AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



34. Jahrgang

14. Mai 2019

Nr. 5

Seite 1

15/19 Bekanntmachung der Gemeinde Altenbeken über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 (Wahlbekanntmachung)

Seite 2 – 3

16/19 Bekanntmachung über die Veröffentlichung der 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes GKD Paderborn im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold

Seite 4

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter www.altenbeken.de einsehen.

Wahlbekanntmachung

1.) Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.) Die Gemeinde ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
Wahlbezirk 001	Grundschule Egge Altenbeken
Wahlbezirk 002	DRK-Heim Altenbeken
Wahlbezirk 003	Kath. Pfarrheim Altenbeken Obergeschoss
Wahlbezirk 004	Kath. Pfarrheim Altenbeken Obergeschoss
Wahlbezirk 005	Feuerwehrgerätehaus Buke Schulungsraum
Wahlbezirk 006	Grundschule Schwaney Hauptgebäude Brokstraße
Wahlbezirk 007	Kath. Pfarrheim Schwaney

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in folgenden Briefwahllokalen zusammen:

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
Briefwahlbezirk 100	Rathaus Konferenzzimmer
Briefwahlbezirk 110	Rathaus Sitzungssaal

3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Kreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altenbeken, den 08.05.2019

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

**Bekanntmachung über die Veröffentlichung der 4. Änderung der
Satzung des Zweckverbandes GKD Paderborn im Amtsblatt der
Bezirksregierung Detmold**

Als Mitglied des Zweckverbandes „Gemeinschaft für Kommunikationstechnik,
Informations- und Datenverarbeitung Paderborn“ (GKD Paderborn) weise ich gem.
§ 11 Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)
darauf hin, dass die

4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes

im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold (2019, Nr. 4 vom 21.01.2019, S. 33)

veröffentlicht worden ist.

Altenbeken, den 09.05.2019

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER


Hans Jürgen Wessels